



**Landeszusammenschluss  
für Straffälligenhilfe in Hessen**

Positionen • Mitglieder • Ziele

## Vorwort

Seit 1958 bildet der Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen ein Netzwerk von Organisationen, Einrichtungen und Verbänden der freien Straffälligenhilfe mit der Bewährungshilfe und dem Justizvollzug, die zusammen das Ziel verfolgen, die soziale Arbeit für und mit straffällig gewordenen Menschen zu bündeln und ihr eine Stimme auf Landesebene zu verleihen. Die freie Straffälligenhilfe als eigenständiges Arbeitsfeld ist zugleich Teil des sozialen Hilfesystems auf kommunaler und Landesebene. Zu den Mitgliedern zählen derzeit 18 selbständige, gemeinnützige Vereine, dazu der Paritätische und die kirchlichen Wohlfahrtsverbände Diakonie und Caritas, eine Einrichtung der Arbeiterwohlfahrt sowie die Landesarbeitsgemeinschaften der Hessischen Bewährungshilfe und der sozialen Dienste im Justizvollzug.

Dem Vorstand des Landeszusammenschlusses beratend zur Seite steht ein Beirat, in dem u.a. das hessische Justizministerium, das Sozialministerium, der Landeswohlfahrtsverband, der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag und die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit vertreten sind.

Neben den größeren Vereinen, die hauptamtliches Personal beschäftigen, sind auch kleinere Vereine vertreten, die ehrenamtlich ihre Aufgaben verrichten. Die Vielfaltigkeit der Organisationen und ihrer Aufgabenausrichtung bestimmen das Bild. Dadurch sichern die freien Träger der Straffälligenhilfe ein Spektrum von Hilfen, die an die unterschiedlichen Bedürfnisse und Problemlagen der Klientel angepasst sind. Spezialisierte Fachdienste ermöglichen Angebote, die professionell, innovativ und effizient ausgerichtet sind. Allen gemeinsam aber ist das Engagement für den straffällig gewordenen Menschen innerhalb und außerhalb der Haftanstalten. Damit gehen die Anstrengungen einher, durch Resozialisierung und Prävention unsere Gesellschaft sicherer zu machen. Straffälligenhilfe und damit Arbeit mit Straftätern bedeutet immer auch, für alle Seiten weitere Schäden und Verletzungen zu vermeiden.

Wesentliche Entwicklungen auf Landesebene in den vergangenen zehn Jahren waren die Einführung des Übergangsmangements für Haftentlassene und der Abschluss der Integrationsvereinbarungen für ehemals Strafgefangene und für Entlassene aus der Sicherungsverwahrung. (Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Webseite [www.lz-hessen.de](http://www.lz-hessen.de))

Resozialisierung ist eine Kernaufgabe des sozialen Rechtsstaates. Hierfür ist eine Zusammenarbeit zwischen den Systemen der Justiz und der Sozialverwaltung unerlässlich. Die Verantwortung für die Wiedereingliederung von straffälligen Menschen in die Gesellschaft kann nur gemeinsam getragen werden.



**Kornelia Kamla**  
1. Vorsitzende





## Positionen

### ■ HAFTVERMEIDUNG UND ALTERNATIVE SANKTIONEN

Der Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen (LZ) setzt sich für Reformen in der Strafrechtspflege und ihrer Praxis ein. Zum Schutz vor Ausgrenzung und sozialer Benachteiligung unterstützt er insbesondere die Anliegen, dass die Verfolgung sogenannter Bagatelldelicten nicht länger zu Haftstrafen führen kann, sowie die Verhängung von alternativen Sanktionen im Sinne der Haftvermeidung. Diesem Ziel folgt auch die Forderung nach einem konsequenten Ausbau von Täter-Opfer-Ausgleich und der Entwicklung, Unterstützung und Einführung von neuen Formen der Wiedergutmachung (Restorative Justice). Die negativen Folgen von Inhaftierungen, wie Verlust von Wohnung und Arbeit, soziale Ausgrenzung, Verarmung, usw., treffen nicht nur die Straffälligen selbst, sondern auch ihre Familien.

### ■ RECHTSANSPRUCH AUF HILFE

Hilfeleistungen für straffällig gewordenen Menschen ergeben sich aus einer Vielzahl verschiedener Gesetze und Verordnungen. Der Qualität von Resozialisierungsmaßnahmen während und nach der Haft, aber auch für Personen, die zu Bewährungs- oder Geldstrafen verurteilt wurden, kommt eine hohe Bedeutung zu bei den Bemühungen Rückfälle zu vermeiden und Straffällige in die Gesellschaft einzugliedern. Verbindliche Strukturen und Maßstäbe lassen sich nur durch ein Landesresozialisierungsgesetz entwickeln, für dessen Implementierung sich der LZ einsetzt. Es soll die Rechtsansprüche der Betroffenen und ihrer Angehörigen bündeln und sichern. Die an den Bedarfen ausgerichtete Ausgestaltung der Straffälligenhilfe und ihre ausreichende Finanzierung sind hierüber ebenso sicherzustellen.

### ■ WIEDEREINGLIEDERUNG UND TEILHABE

Der LZ setzt sich für die Verbesserung der Chancen und Möglichkeiten von Straffälligen ein. So müssen Hilfen mit dem Ziel der Wiedereingliederung, zur Verbesserung der psychischen und physischen Gesundheit, zur Entschuldung sowie zur Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt frühzeitig im Vollzug beginnen und wirken. Diese Maßnahmen dienen der Sicherung der verbrieften Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Hierzu zählt auch der Zugang zur Sozialversicherung. Konkret bedeutet dies: Anrechnung der Berufstätigkeit in der Justizvollzugsanstalt auf die Rente sowie Krankenversicherung ab dem ersten Tag der Entlassung. Unterstützende Angebote für Angehörige können eine mögliche Rückkehr in das soziale Bezugssystem sichern, müssen aber auch ohne diesen Zweck zur Verfügung stehen.

### ■ WOHNRAUMSICHERUNG ALS NOTWENDIGE VORAUSSETZUNG DER RESOZIALISIERUNG

Vor allen anderen Maßnahmen ist ein Dach über dem Kopf unabdingbar für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Haftentlassene und die Klientel der Bewährungshilfe benötigen Wohnraum, ggf. mit Betreuungsangeboten. Gerade in den Ballungszentren, in denen eher Arbeitsmöglichkeiten bestehen und ein Hilfesystem vorhanden ist, steht zu wenig bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung. Der Landeszusammenschluss unterstützt die Forderungen nach einer deutlichen Erhöhung des sozialen Wohnungsbaus und setzt sich für die Entwicklung neuer Ansätze zur Beschaffung und Sicherung von Wohnraum ein.

### ■ OFFENER VOLLZUG ALS REGEL

Der LZ setzt sich für den Offenen Vollzug als Regelvollzug ein, soweit der Rechtsgüterschutz dies zulässt. Die schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges können so vermieden werden. Auch im geschlossenen Vollzug sind vollzugsöffnende Maßnahmen vor der Entlassung Voraussetzung für die Versorgung mit Wohnraum und Beschäftigung nach der Haft. Eine den Hilfebedarfen angemessene Unterstützung bei der Vorbereitung der Haftentlassung und die Sicherstellung von Sozialleistungen nach der Haftentlassung sind unabdingbare Voraussetzung für eine gelingende Resozialisierung.

### ■ FRAUEN ALS KLIENTINNEN DER STRAFFÄLLIGENHILFE

Der LZ setzt sich für eine gendersensible Arbeit ein. Frauen stellen im Strafvollzug nur eine Minderheit dar und sind in aller Regel einem auf Männer zugeschnittenen Strafvollzug unterworfen. Ihre Straftaten sind größtenteils im Bagatellbereich anzusiedeln, sie verbüßen meist nur Kurzstrafen. Der Landeszusammenschluss begrüßt die Bangkok-Rules für Frauen, die Haftvermeidungsstrategien in den Vordergrund stellen. Ist eine Inhaftierung nötig, sollte eine Unterbringung in differenzierten Sicherheitsstufen erfolgen.

Viele Frauen haben massive Gewalt erfahren und müssen daher während der Inhaftierung die Wahl zwischen Ärztinnen und Ärzten haben. Bei inhaftierten Frauen kann beobachtet werden, dass sich der psychische und physische Gesundheitszustand verschlechtert, dem muss durch entsprechende Angebote entgegen gewirkt werden.

Viele inhaftierte Frauen sind auch Mütter. Wenn es dem Kindeswohl dient, muss der Vollzug einen Kontakt zwischen den Kindern und ihren Müttern fördern. Die Sicherung der bestehenden Wohnung bzw. die Unterstützung bei der Anmietung einer neuen Wohnung ist für die mögliche Rückführung von fremduntergebrachten Kinder notwendig.

Ist das Kind zusammen mit der Mutter in der Haftanstalt, muss sich der Vollzug an den Bedürfnissen des Kindes orientieren und die Mütter befähigen, eine stabile, verantwortungsvolle Beziehung zum Kind aufzubauen und zu leben.

### ■ FAMILIENORIENTIERTER STRAFVOLLZUG

Der Landeszusammenschluss setzt sich für einen familienorientierten Strafvollzug ein. Die Inhaftierung eines Elternteils prägt die gesamte Lebenssituation einer Familie. Oftmals sind Scham und Angst vor Stigmatisierung so groß, dass die Bewältigung des Alltags nur eingeschränkt möglich ist. Rat und Hilfe werden nötig, um die Familie sozial, psychisch und materiell zu stützen, z.B. bei der Sicherung der Wohnung oder bei der Betreuung der Kinder. Im Sinne des Kindeswohls muss der Vollzug einen kindgerechten Kontakt zwischen den Kindern und ihrem inhaftierten Elternteil fördern. Die Straffälligen sind als Teil ihrer Familie wahrzunehmen und die innerfamiliären Beziehungen zu stärken. Im Vollzug ist durch Angebote und Maßnahmen sicherzustellen, dass eheliche bzw. partnerschaftliche und familiäre Beziehungen aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden können und mögliche Trennungen beratend begleitet werden.



**■ ANGEHÖRIGE ALS ZIELGRUPPE DER STRAFFÄLLIGENHILFE**

Angehörige tragen die Konsequenzen einer Inhaftierung mit. So ergeben sich häufig psychische, soziale und materielle Probleme, von denen vor allem Frauen und Kinder betroffen sind. Dem sich daraus entwickelnden spezifische Beratungs- und Unterstützungsbedarf muss Rechnung getragen werden und darauf zielende Angebote sind vorzuhalten und weiterzuentwickeln.

**■ JUGENDLICHE UND HERANWACHSENDE**

Bei jugendlicher Delinquenz ist der staatliche Eingriff möglichst gering zu halten, um schädliche Auswirkungen von Sanktionen auf Jugendliche und Heranwachsende zu vermeiden. So ist bei Bagatelldelikten das Verfahren möglichst frühzeitig einzustellen und jugendberatenden Leistungen der Vorzug zu geben. Im Sinne der Diversion sollen statt strafrechtlicher erzieherische Maßnahmen wirken. Unterstützt wird dies durch die uneingeschränkte Zuständigkeit der Jugendhilfe und ihren Hilfen zur Erziehung und der Jugendgerichtshilfe.

**■ ARBEIT IM NETZWERK**

Der LZ fördert die Vernetzung seiner Mitglieder untereinander und mit weiteren Hilfesystemen zur Sicherstellung von Wohnen, Arbeit, Beschäftigung, Gesundheit der Straffälligen. Ein Schwerpunkt ist dabei die Koordinierung des Übergangsmanagements in den hessischen Justizvollzugsanstalten. Die Vielfalt der freien Träger der Straffälligenhilfe sichert Hilfen, die an die unterschiedlichen Bedürfnisse und Problemlagen der Klientel angepasst sind. Spezialisierte Fachdienste ermöglichen Angebote, die professionell, innovativ und effizient ausgerichtet sind.

**■ ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

Der Landeszusammenschluss informiert über die Arbeit und die Angebote seiner Mitglieder und unterstützt so deren Öffentlichkeitsarbeit. Er setzt sich für den Gedanken der Resozialisierung in der allgemeinen Öffentlichkeit sowie für den humanitären Auftrag der sozialen Strafrechtspflege ein. Bei jährlichen Fachveranstaltungen werden aktuelle Themen der Straffälligenhilfe aufgegriffen und so die Diskussion in der Fachöffentlichkeit gefördert.

*Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des Landeszusammenschluss  
für Straffälligenhilfe in Hessen im April 2018*

## Der Vorstand

Der Vorstand des Landeszusammenschlusses wird für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, führt deren Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Geschäfte. Seine Mitglieder tauschen sich regelmäßig mit dem Beirat aus, planen und organisieren die jährliche Fachtagung und nehmen ggf. Stellung zu aktuellen Themen der Straffälligenhilfe.

**Der aktuelle Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:**

### 1. Vorsitzende

Kornelia Kamla, Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e. V.

### 2. (stellvertretender) Vorsitzender

Ralf Pretz, Haftentlassenenhilfe e.V.

### 3. Vorsitzende (Schatzmeisterin)

Christina Baumann, Perspektivwechsel e. V.

### Beisitzer\*in

Frank Paulun, Frankfurter Verein für private Hilfe an Gefährdeten e. V.

Ursula Stegemann, Diakonie Hessen e.V.

*V.l.n.r.: Christina Baumann, Kornelia Kamla, Frank Paulun, Ursula Stegemann, Ralf Pretz*





## Der Beirat

Seit seiner Gründung darf sich der Landeszusammenschluss auf die Kompetenzen und die Übersicht der Mitglieder seines Beirates stützen. Sie vertreten jeweils an hervorragender Stelle Institutionen, die für die Straffälligenhilfe und weit darüber hinaus von Bedeutung sind. Die aktive Beteiligung des Beirats an den Angelegenheiten der Straffälligenhilfe ermöglicht auch die Rückbindung an und die Öffnung der beteiligten Institutionen für die Straffälligenhilfe. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstands und berät diesen in fachlichen Fragen. Er hat auch die Funktion des gegenseitigen Informationsaustausches.

### Dem aktuellen Beirat gehören an (in alphabetischer Reihenfolge):

- Eva-Maria Eicke** Hessisches Ministerium der Justiz, Abteilung Justizvollzug
- Thomas Gonder** Hessisches Ministerium der Justiz, Abteilung für Strafrecht, Gnadenwesen und Kriminalprävention
- Eberhard Groh** Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Hessen
- Britta Kollmann** Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
- Lars Lauer** Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V.
- Ramona Spohr** Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Dieter Stolz** Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Dienste im Justizvollzug
- Gerda Wingert** Stadt Frankfurt, delegiert vom Hessischen Städtetag
- N.N.** Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer\*innen in Hessen

## Übergangsmanagement in hessischen Justizvollzugsanstalten

Das Übergangsmanagement (ÜM) der freien Straffälligenhilfe wurde 2007 zur Vorbereitung der Entlassung von Gefangenen mit besonderem Hilfebedarf eingerichtet. Grundlage ist ein Konzept, das in den Jahren zuvor von einem Arbeitskreis des Landeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe in Hessen erarbeitet wurde und das sich das Justizministerium im Wesentlichen zu eigen gemacht hat. Seit 2007 erfolgt eine Finanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Haushaltsmitteln des Landes Hessen.

### Zielgruppe

Zielgruppe des ÜM sind Inhaftierte mit besonderem Hilfebedarf, die ihre Strafe vollständig verbüßen müssen und zum Endstrafenzeitpunkt ohne Hilfe und Aufsicht der Justizbehörden (Führungsaufsicht, Bewährungshilfe) entlassen werden.

Besonderer Hilfebedarf liegt vor, wenn die Inhaftierten

- ohne tragfähige soziale Bindungen leben,
- wohnungslos sind oder aus ungesicherten oder abhängigen Wohnverhältnissen kommen,
- nicht in der Lage sind, die eigene wirtschaftliche Existenz zu sichern,
- physisch und/oder psychisch belastet sind und diese Schwierigkeiten aus eigener Kraft nicht überwinden können.

### Ziele

Vor Einführung des ÜM wurden Gefangene sehr häufig ohne ausreichende Vorbereitung und Unterstützung aus der Haft entlassen. Viele Untersuchungen zeigen, dass in den ersten Tagen und Wochen nach der Entlassung aus der Haft die Rückfallgefahr am größten ist. Um dies zu verhindern, ist ein längerfristig geplanter und vorbereiteter Übergang zurück in die Gesellschaft in hohem Maße geboten. So können die letzten Monate der Haft intensiv genutzt werden, um direkte und persönliche Kontakte herzustellen, Ausweise zu beantragen, Fragen der Krankenversicherung zu klären etc.

Konkrete Ziele des ÜM sind die Sicherung der materiellen Existenz, die Vermittlung in eine eigene Wohnung oder eine Unterkunft sowie die Unterstützung bei der sozialen und beruflichen Integration. Die Arbeit findet in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst in den Haftanstalten und weiteren internen und externen Fachdiensten (psychologischer und pädagogischer Dienst, Suchtberatung, Schuldnerberatung usw.) statt. Diese Zusammenarbeit ermöglicht eine zielgerichtete und produktive Vorgehensweise. Das ÜM ist als fester Bestandteil der Entlassungsvorbereitung für Inhaftierte mit besonderem Hilfebedarf unverzichtbar und ein wichtiger Baustein bei der Resozialisierung.

### Vereinbarung über die Integration von Strafgefangenen in Hessen

Eine wesentliche Verbesserung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit erfuhr das Übergangsmanagements durch die Vereinbarung über die Integration von Strafgefangenen in Hessen vom 13.10.2011. Sie regelt die Kooperation und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Behörden und Kostenträgern zur effizienten Integration ehemaliger Gefangener in Hessen. Insbesondere sollen zum Entlassungszeitpunkt die Voraussetzung zur Aufnahme der entsprechenden Sozialleistungen geklärt und eine Unterkunft gesichert sein sowie eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration feststehen.



Unterzeichner dieser Vereinbarung sind:

- das Hessische Justizministerium
- das Hessische Sozialministerium
- der hessische Städtetag
- der hessische Landkreistag
- die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit
- der Landeswohlfahrtsverband Hessen
- der Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe.

Insbesondere verpflichten sich alle Unterzeichner, feste Ansprechpartner/innen für die Integrationsaufgabe während der Entlassungsphase zu benennen.

### **Träger des Übergangsmangement der freien Straffälligenhilfe**

Beauftragte zur Durchführung des Übergangsmagements (ÜM) sind derzeit insgesamt 17 Mitarbeiter/-innen von elf regionalen Trägern der freien Straffälligenhilfe in Hessen. Diese Träger sind:

### **Abgrenzung zum Entlassungsmanagement der Bewährungshilfe**

Das Entlassungsmanagement ist ein Fachdienst der hessischen Bewährungshilfe. Zielgruppe sind diejenigen Gefangenen, die nach einer Aussetzung des Strafrestes eine Freiheitsstrafe gemäß § 57 StGB der Bewährungshilfe oder nach Haftentlassung der Führungsaufsicht unterstellt werden.

### **Übergangsmangement als Schnittmenge von Justiz- und Sozialsystem**

Das Übergangsmangement und damit die Integration von ehemaligen Gefangenen in die Gesellschaft kann nur erfolgreich sein, wie es auf ausreichende Ressourcen zurückgreifen kann. Diese Ressourcen in Form von Übergangswohnangeboten, Beratungsangeboten verschiedenster Art, Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme, psychologischen Hilfen etc. werden von der freien Straffälligenhilfe in Hessen zur Verfügung gestellt. Dort wo es kein örtliches Netzwerk gibt, ist es die Aufgabe des jeweiligen Übergangsmagements bzw. seines Trägers, diesen Mangel öffentlich zu machen und die entsprechenden Bedarfe im sozialen Hilfesystem zu kommunizieren.

Resozialisierung ist eine Kernaufgabe des sozialen Rechtsstaates. Dabei muss eine Zusammenarbeit zwischen den Systemen der Justiz und der Sozialverwaltung erreicht und gewährleistet werden. Die Verantwortung für die Wiedereingliederung von straffälligen Menschen in die Gesellschaft kann nur gemeinsam getragen werden.

Die Gesellschaft ist sehr viel zu zahlen bereit, wenn es um die Sicherheit im Strafvollzug geht. Um wie viel mehr sollte ihr die Sicherheit der Bürger vor erneuten Straftaten Wert sein, wenn diese durch bedarfsgerechte Hilfen zur Wiedereingliederung und soziale Integration so deutlich verbessert werden kann.

Auf unserer Homepage unter *Downloads* finden Sie weitere Informationen und Arbeitshilfen zum Übergangsmangement.

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber:**

Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe In Hessen  
c/o Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.  
Rudolfstr. 13 – 17  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: 069 264 888 00

E-Mail: [kontakt@lz-hessen.de](mailto:kontakt@lz-hessen.de)

[www.lz-hessen.de](http://www.lz-hessen.de)

**Redaktion:** Kornelia Kamla

### **Fotos:**

Titel: © Julien Eichinger-fotolia.com; Seite 3: Foto-Studio Hoffmann, Frankfurt

Seite 27: privat

Layout: P. Baumgardt, Offenbach

Druck: Imprenta, Obertshausen

2019